

STADT SPEYER BEBAUUNGSPLAN Nr. 035 D "BRÜCKE AM PRIESTERSEMINAR" M 1:1000



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9(1-7) BauGB)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Sträßbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Rad- und Gehweg
- geplante Wegeverbindung - unverbundlich

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielplatz
- Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

B. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB, § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB, § 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme
- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurstücksnummer vorhanden
- bestehende Rad- und Gehwege
- Maßangabe in Meter
- Mineralölferneleitung und Gasochdruckleitung unterirdisch (inklusive Schutzstreifen)
- Telekommunikationsleitung unterirdisch

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719).
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728); Änderung des § 35 befristet bis zum 31. März 2022.

Anmerkung:

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke, welche gesondert beigefügt ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**
Der Rat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02.10.2020.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am 02.10.2020 in der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 13.11.2020.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**
Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.09.2020 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 13.11.2020.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung am 29.10.2021b mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 08.11.2021 bis zum 08.12.2021 öffentlich aus.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB:**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.10.2021 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 08.12.2021.
- SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGS BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:**
Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBO hat der Stadtrat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.02.2022 als Satzung beschlossen.
Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umwelprüfung den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.02.2022 als Satzung beschlossen.
- AUSFERTIGUNG:**
Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.
Ort: Speyer Datum 29.03.2022

gezeichnet
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

- BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANS**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 01.04.2022.

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Speyer einsehbar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Präambel

Der Bebauungsplan Nr. 035 C „Am Priesterseminar“ vom 08.09.2017 sowie der Bebauungsplan Nr. 059 A „Kaserne Normand - Teilbebauungsplan Anschluss B39“ vom 15.03.2000 werden durch den vorliegenden Bebauungsplan teilweise überlagert und in diesem Bereich in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen durch den jüngeren Bebauungsplan Nr. 035 D „Brücke am Priesterseminar“ vollständig ersetzt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist der zur Abwehr schädlicher Verkehrsmissionen bestehende Lärmschutzwall in seiner bisherigen Höhe zu erhalten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Das innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser ist - vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - breitflächig über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung zu bringen.
 - Soweit Wege innerhalb der festgesetzten Grünflächen - außer im Bereich der Rampen und Hauptwegeverbindungen - angelegt werden, sind diese mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenflurpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen) herzustellen.
 - Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen.
 - Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist mit mindestens 5 Großbäumen in Pflanzqualität Hochstamm, 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen. Zudem sind 30 % der Fläche mit je einem heimischen Strauch je 1,5 m² (2x verpflanzt, 1,0 - 1,5 m Höhe) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Erhalt bestehender Bäume kommt einer Neupflanzung gleich.
 - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ist - außerhalb der künftigen Verkehrsflächen, sonstiger Wege und der zugehörigen Böschungen - der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Abgangs sind Gehölze durch Neupflanzungen standortgerechter und heimischer Arten zu ersetzen. Für Bäume dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden.
 - Als Ersatz für die durch den Bau der Rampe entfallenden Gehölze sind entlang des Weges elf neue Bäume der Baumarten Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Rotblühende Kastanie, Hainbuche, Zürgelbaum, Kleine Winterlinde oder Schlanke Winterlinde (3xv, mDb, SIU 18-20 cm) zu pflanzen.
 - Die öffentlichen Grünflächen sind mit regionalem Saatgut anzuzähen (mind. 90 % Kräuteranteil). Das Saatgut muss aus dem Ursprungsgebiet 9 „Oberreihengraben und Saarpfärd Bergland“ stammen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und maximal 2 Mal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
 - Rödingsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit vom ersten Oktober bis zum letzten Februar unter Begleitung durch artenschutzrechtlich geschultes Personal zulässig. Habitatbäume sind rechtzeitig vor der Fällung auf eine Nutzung durch relevante Arten mittels Endoskopie zu kontrollieren, danach zu fällen oder die Höhlungen ist mit glatter Folie zu verschließen.
 - Zu Beginn aller Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ abzuschleichen, seitlich zu lagern und zur Andeckung der geplanten Erdämme wieder zu verwenden.
 - Alle Bepflanzungen bzw. Ansaaten sind gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation“ zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a Nr. BauGB)**
Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wird den öffentlichen Verkehrsflächen eine Teilfläche von 827 m² aus den Flurstücken 3872/2 sowie 3872/3 zugeordnet.

B. HINWEISE

Entwurfsplanung

Dem Bebauungsplan ist die Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke als Anlage beigefügt.

Versorgungsleitungen

In den Bebauungsplan sind die Trassen mehrerer Leitungen, darunter auch eine Gas-Hochdruckleitung und eine Mineralölferneleitung, übernommen.

Die Mineralölferneleitung Jockgrim-Speyer der TanQuid GmbH & Co. KG mit der Nennweite DN 400 mit den Abmessungen 406,4 x 8,8 mm und der Druckstufe PN 63 ist durch einen beiderseits der Rohrachse 3 m breiten Schutzstreifen gesichert. Oberhalb der Fernleitung befindet sich in einem Abstand von ca. 20 cm ein im Schutzrohr verlegtes Fernwirkkabel. Die Fernleitung ist mit kathodischem Korrosionsschutz und mit einer Bitumenummüllung versehen.

Der Schutzstreifen dient zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Wartung der Fernleitung. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet, keine Bäume und tiefwurzeln Sträucher gepflanzt, keine über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Erdarbeiten durchgeführt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden, vorgenommen werden.

Alle baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung und ggf. zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen.

Es bestehen folgende sicherheitstechnische Maßnahmen:

1. Der erforderliche Freiraum unter der Brücke sollte 3,0 m betragen.

Fundamente für die Brücke sollten einen Abstand von 5 m gemessen von der Leitungsmitte aufweisen, da sonst bei Aufgrabungen der Leitung im Schutzstreifen der statische Halt für die Brückenfundamente gefährdet sein könnte.

2. Die genaue Ermittlung der Lage der Fernleitung hat durch Suchschlitze zu erfolgen, die ab einer Tiefe von 0,5 m in Handschachtung ausgeführt werden sollen. Zum sicheren Erkennen der genauen Lage der Fernleitung sind im geplanten Bereich mindestens 2 Suchschlitze durchzuführen.

4. Die Entwässerung der Brücke darf nicht in den Schutzstreifen der Mineralölferneleitung geleitet werden.

5. Die Maßnahmen im Bereich der Mineralölferneleitung sind mit dem Betreiber der Leitung bzw. mit dem beauftragten Ingenieurbüro zeitlich abzustimmen.

6. Der Baubeginn ist mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich werden vom Betreiber überwacht.

7. Die Überführung der ungeschützten Fernleitung mit Schwerlastfahrzeugen für den Baustellenbetrieb bei einer Erddeckung von weniger als 1,50 m ist nicht zulässig.

8. Das Rammen von Spundwänden ist im Schutzstreifenbereich der Fernleitung untersagt. Im Abstand von 10 m können Rammarbeiten zugelassen werden, wenn Schädigungen der Fernleitung nicht zu befürchten sind.

9. Die bestehenden oberirdischen Markierungen der Fernleitung (Markierungssteine, Pfähle, Befliegungspläne) sind zu erhalten.

Altablagerungen

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Altablagerungsflächen, die in der Planzeichnung nicht dargestellt sind.

• Reg.-Nr.: 318 000-000-0240/000-00: Ablagerungsstelle Speyer, Paul-Egell-Straße/B39.

• Reg.-Nr.: 318 000-000-0004/005-00: Ehem. Lagergebäude 10, FFA-Kaserne Quartier Normand, Speyer

Die Flächen sind als nicht altlastverdächtig im Bodenschutzkataster erfasst und wurden im Rahmen des KoAG-Verfahrens bearbeitet. Die Flächeneinstufung lässt nicht auf nennenswerte Untergrundverunreinigungen schließen.

Im Baurechtsverfahren sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

• Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:

Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.

• Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

• Arbeits- und Umweltschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist - vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - breitflächig über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu nutzen.

Niederschläge von Flächen, die aufgrund der Nutzung einen erhöhten Anteil an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen enthalten können (Hof-, Umschlags- und Lagerflächen), sind in die Kanalisation abzuleiten.

Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist durch die künftigen Bauherren frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.

Artenschutz

Die beidseitig an die geplanten Fundamente der Überquerung bzw. der Rampen angrenzenden Gehölbereiche sind durch einen unverrückbaren Zaun während der gesamten Bauzeit abzugrenzen und somit vor Überfahren und Ablagerungen im Wurzelraum zu schützen (gemäß RAS-LP4). Die an das Baufeld angrenzenden stehenden Bäume sind ebenfalls durch Baumschutzmaßnahmen zu schützen.

Um den Gehölzverlust im Bereich der Überquerungsrampen zu kompensieren und die entstehende Lücke in dem Gehölzstreifen etwas abzufüllen wird die Nachpflanzung von heimischen Gehölzen wie Weißdorn, Hartriegel und Holunder empfohlen.

Baumschutz

Die Bäume im Bereich der Baustelleneinrichtung sowie in den angrenzenden Grünflächen sind gemäß DIN 18920 bzw. Ras-LP4 gegen Beschädigungen zu schützen.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - technische Kegele der Landerarbeitsgemeinschaft abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Landerarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Erdarbeiten sind vor Beginn schriftlich der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer anzuzeigen.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bedingungen

1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung je-doch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzug zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

Einsichtnahemöglichkeit in zitierte Richtlinien

Exemplare der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“, der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ sowie der DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation“ werden mit dem Bebauungsplan im Baumt der Stadt Speyer zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die DIN-Normen sind auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder www.beuth.de zu beziehen.

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen:

Bäume:

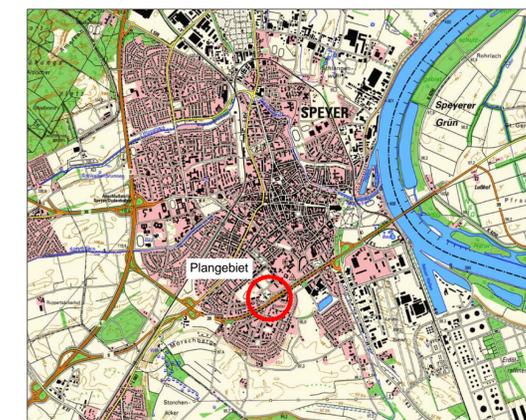
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie
Celtis	Zürgelbaum
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffel, Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaflenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die Anpflanzung von Koniferen ist nicht zulässig.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



STADT SPEYER
BEBAUUNGSPLAN Nr. 035 D
"BRÜCKE AM PRIESTERSEMINAR"
M 1:1000

